

LANDESARBEITSKREIS CHRISTLICH-DEMOKRATISCHER JURISTEN

Baden-Württemberg

**PRESSEMITTEILUNG**

**21.07.2009**

**Porsche und Volkswagen: Der Landesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen lehnt einen Steuererlass oder sonstige „Steuergeschenke“ ab.**

Die im Rahmen einer Übernahme von Porsche durch Volkswagen aktuell aufgetretenen Fragen der Besteuerung einer solchen Transaktion sind nach Auffassung des Landesarbeitskreises Christlich Demokratischer Juristen Baden-Württemberg (LACDJ) allein auf der Grundlage geltender Steuergesetze – ohne irgendeine Ausnahme – zu treffen. Wie der Vorsitzende des LACDJ, Jürgen-Peter Graf, erklärte, seien die Finanzbehörden zwar grundsätzlich ermächtigt, nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Dies könne aber nur in wirklich begründeten Einzelfällen gelten, namentlich etwa, wenn ein Steuerpflichtiger unverschuldet in finanzielle Not geraten ist. Ein solcher Tatbestand liege bei den Eigentümern von Porsche, den Familien Porsche und Piech, unzweifelhaft nicht vor.

Vielmehr hätten die Finanzbehörden die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Steuern nicht verkürzt und Steuererstattungen und Steuervergütungen nicht zu Unrecht gewährt oder versagt werden. Dies folge aus dem allgemeinen Gleichheitssatz

(Art. 3 Abs. 1 GG). Daraus ergebe sich für das Steuerrecht, dass die Steuerpflichtigen durch ein Steuergesetz nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich gleich belastet werden sollen.

Der LACDJ erinnert an das Zinsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahre 1991. Dieses habe ausdrücklich bestätigt, dass die Steuer prinzipiell gleichmäßig erhoben werden müsse. In dem von den Grundsätzen der Gleichheit und der Gesetzmäßigkeit geprägten Schuldverhältnis entspreche der Pflicht des Schuldners zur gesetzmäßigen Steuerzahlung die Pflicht des Gläubigers zur gesetzmäßigen Steuererhebung. Mithin sei die mit dem Vollzug des Steuergesetzes beauftragte Finanzverwaltung verpflichtet, die Besteuerungsvorgaben des Gesetzgebers in strikter Legalität umzusetzen und so Belastungsgleichheit zu gewährleisten.

Dass die zwangsweise Beitreibung der bei der Übernahme entstehenden Steuer existenzgefährdend wirken könnte und deshalb das Allgemeininteresse an der Einziehung der festgesetzten Steuer möglicherweise zurücktreten müsste, sei derzeit jedoch nicht erkennbar. Vielmehr seien die entstehenden Steuern vorhersehbare Folgen eines freien unternehmerischen Handelns.

Keinesfalls sei es Aufgabe des Steuerrechts und der Steuerverwaltung, wirtschaftliche Umschichtungen und Investitionen privater Eigentümer – zu Lasten der Allgemeinheit der Steuerzahler - zu begünstigen, welche letztlich allein dazu dienen, wirtschaftlichen Einfluss zu festigen und möglicherweise sonst erforderliche finanzielle Aufwendungen (bspw. im Rahmen einer Kapitalerhöhung) zu vermeiden. Dies gilt erst Recht in Fällen, in denen die Auswirkungen solcher Umgestaltungen auf das Unternehmen und die Beschäftigten noch nicht vorhersehbar und in denen auch andere Optionen zum Erhalt des Unternehmens vorhanden sind.

*Der LACDJ unterstützt und berät die baden-württembergische CDU bei rechts- und justizpolitischen Themen und trägt so zur Meinungsbildung bei. Im LACDJ findet sich das breite Spektrum der juristischen Berufsgruppen im Land wieder.*

---

*Abgabenordnung*

*§ 5 Ermessen*

*Ist die Finanzbehörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.*

*§ 85 Besteuerungsgrundsätze*

*Die Finanzbehörden haben die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Insbesondere haben sie sicherzustellen, dass Steuern nicht verkürzt, zu Unrecht erhoben oder Steuererstattungen und Steuervergütungen nicht zu Unrecht gewährt oder versagt werden.*

*§ 227 Erlass*

*(1) Die Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre*

---

*BVerfG-Urteil vom 27. Juni 1991, 2 BvR 1493/89, BVerfGE 84, 239 - Zinsurteil, insbes. juris-Rdnr. 108, 109*

*BFH-Beschluss vom 15. Oktober 1992, X B 152/92, BFH/NV 1993, 80, zur Existenzgefährdung als Billigkeitsgrund*